



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 1 - Zentrale Steuerung, Kultur, Schulen und Sport
Amt: Amt für Personal und Organisation
Erstelldatum: 18.01.2023
Vorlagen-Nr.: BV/026/2023

Verzicht auf das Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung in der Beamtenbesoldung für die Jahre 2020 bis 2022

Beratungsfolge:

Personalausschuss 15.02.2023
Stadtrat 27.02.2023

Sachstandsbericht:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Dienstherr verpflichtet, seine Beamten angemessen zu alimentieren. Die Besoldung ist danach so zu bemessen, dass dem Beamten und seiner Familie ein amtsangemessener Lebensunterhalt ermöglicht wird. Das Bundesverfassungsgericht hat in den letzten Jahren die Grundsätze der amtsangemessenen Alimentation weiter konkretisiert. Es hat dabei festgelegt, dass unter Zugrundelegung des bisherigen im Besoldungsrecht relevanten Modells der Alleinverdiener-Familie auch der Beamte in der niedrigsten Besoldungsgruppe und Stufe eine Nettoalimentation erhalten muss, die für ihn und seine Familie einen Mindestabstand von 15 % zum Grundsicherungsniveau wahrt. Bei dieser Berechnung müssen auch regional höhere Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat festgestellt, dass das bayerische Besoldungsrecht diese Mindestanforderungen nicht erfüllt. Dem Bayerischen Landtag liegt deshalb ein Gesetzentwurf zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile vor, welcher nach Beschluss rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft treten soll. Der Gesetzentwurf enthält auch Anpassungen für die Jahre 2020 bis 2022, da die bayerische Besoldung im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bereits seit längerer Zeit verfassungswidrig zu niedrig bemessen war. Eine Nachzahlung für diese Zeiträume vor 2023 setzt jedoch gemäß dem Gesetzentwurf den Verzicht des jeweiligen Dienstherrn auf das Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung durch die betroffenen Beamtinnen und Beamten voraus.

Die Bayerische Staatsregierung hat für die Beamten des Freistaats Bayern bezüglich der Jahre 2020, 2021 und 2022 bereits auf diese zeitnahe Geltendmachung verzichtet. Um einen Gleichklang der kommunalen und staatlichen Beamten zu erreichen, eine Schlechterstellung der Beamten in den Gemeinden zu verhindern und vor dem Hintergrund sozialer Herausforderungen wie der bestehenden Inflation und der anhaltenden Energiekrise empfiehlt der Bayerische Gemeindetag diesen Verzicht für den o.g. Zeitraum zu beschließen.

Nach Auskunft des Gemeindetages und eigenen näherungsweisen Prognosen zufolge, halten sich die Kosten für entsprechende Nachzahlungen vorbehaltlich weiterer Gesetzentwurfsanpassungen



vergleichsweise in Grenzen, zumal der Raum Weiden i.d.OPf. in die niedrigste und damit „preisgünstigste“ Ortsklasse I (von VII) des neuen Orts- und Familienzuschlages eingestuft werden soll.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Grundlage der vorläufigen Prognosen des Bayer. Gemeindetages muss die Stadt Weiden i.d.OPf. mit geschätzten Nachzahlungen in Höhe von ca. 25.000 € rechnen. Nach der Gesetzesvorlage kommen die Nachzahlungen im Bereich der Stadt Weiden i.d.OPf. ausschließlich Beamtinnen und Beamten mit Kindern bis zur Besoldungsgruppe A 10 zugute.

Beschlussvorschlag:

Auf das Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung wird hinsichtlich der Reform des Orts- und Familienzuschlages in der Beamtenbesoldung für die Jahre 2020 bis 2022 verzichtet.

Die Gründe für die Geheimhaltung sind weggefallen, der Beschluss kann öffentlich bekanntgegeben werden.

Anlagen:

Schreiben des Bayer. Gemeindetages zur amtsangemessenen Alimentation von Beamten vom 22.12.2022